

II-1353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

22.4.1968

569/A.B.

zu 562/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres S o r o n i c s
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen,
betreffend ergänzende Auskünfte zur Anfragebeantwortung Nr. 448/A.B.

.....

Zu der von den Abgeordneten Herrn Dr. Brodä, Frau Dr. Firnberg und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7.3.1968 an mich gerichteten Anfrage, betreffend ~~ergänzende~~ Auskünfte zur Anfragebeantwortung Nr. 448/A.B., beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1: Am 4.7.1967 erhielt die BPD Salzburg davon Kenntnis, daß der südkoreanische Staatsangehörige Duk-Kong-Kwang (am 16.1.1932 geb.) aus seiner Unterkunft im Hochschülerheim in der Wolf Dietrich-Straße 16 verschwunden sei. Obgleich die daraufhin eingeleiteten Ermittlungen über die Ursache seines Verschwindens keine Anhaltspunkte dafür erbrachten, daß Kwang gegen seinen Willen aus dem Bundesgebiet verbracht worden war, wurde das Erhebungsergebnis am 18.7.1967 der StA Salzburg zur Kenntnisnahme und strafrechtlichen Beurteilung in Richtung auf ein allfälliges Verbrechen nach § 90 StG. durch unbekannte Täter vorgelegt. Hiefür war ausschließlich das in der StPO. verankerte Legalitätsprinzip maßgebend, wonach die Sicherheitsbehörden vom Ergebnis ihres Einschreitens auch im Falle von Ermittlungen wegen bloßen Verdachtes des Vorliegens einer strafbaren Handlung dem zuständigen Staatsanwalt Mitteilung zu machen haben.

Zu 2: Da im Zuge der von den Sicherheitsbehörden mit größtem Nachdruck geführten Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte dafür festgestellt werden konnten, daß Kwang gewaltsam oder mit List zur Reise vom Salzburg nach München veranlaßt worden ist, und auch die von der österreichischen Botschaft in Bonn mit der Angelegenheit befaßten deutschen Behörden keine Hinweise für eine Entführung des Genannten finden konnten, kann mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß Duk-Kong-Kwang das Studentenheim und das österreichische Staatsgebiet freiwillig verlassen hat.

./.

569/A.B.
zu 562/J

Zu 3: Das der StA Salzburg übermittelte Erhebungsergebnis wurde im Sinne der Ausführungen zu Pkt. 1 und 2 seitens der BPD Salzburg mit Zustimmung des BM.f.Inneres über sein Ersuchen auch dem Rektor der Universität Salzburg zur Kenntnis gebracht.